



# Öffentliche Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)

## *Praxisvorhaben zur Einbeziehung von Familien als Zielgruppe in Maßnahmen der Prävention von Übergewicht bei Kindern und Jugendlichen*

*veröffentlicht am 15.05.2019*

*auf [www.bund.de](http://www.bund.de) und*

*[www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de](http://www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de)*

## 1 Ziel der Förderung

Laut dem Robert Koch Institut sind rund 15 % der 3- bis 17-Jährigen in Deutschland übergewichtig oder adipös. Es besteht eine Assoziation zwischen Übergewicht, insbesondere Adipositas, und einem erhöhten Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen, motorischen Defiziten, Gelenkverschleiß und weiteren gesundheitlichen Einschränkungen. Hinzu kommt, dass mit stärkerem Übergewicht bei Kindern das Risiko steigt, dass sie auch als Erwachsene übergewichtig oder adipös werden bzw. bleiben. Aus diesen Gründen haben Gesundheitsförderung und Prävention im Kindesalter eine große Bedeutung zur Vermeidung von Übergewicht. Rechtzeitig eingesetzt, können entsprechende Maßnahmen einen wichtigen Beitrag zu einer besseren Gesundheit von Kindern leisten und damit auch eine Grundlage für ein gesünderes Leben als Erwachsene schaffen.

In der Prävention von Übergewicht bei Kindern und Jugendlichen kommt Familien eine Schlüsselrolle zu. Denn Familienmitglieder beeinflussen bewusst oder unbewusst das Gesundheitsverhalten von Kindern, z. B. das Bewegungs- oder Ernährungsverhalten. Daher bilden Familien eine zentrale Zielgruppe von Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention von Übergewicht bei Heranwachsenden. Sie sollten in allen Phasen der Konzeption, Erprobung und regelhaften Durchführung solcher Maßnahmen einbezogen werden, da dies die Aussichten auf einen nachhaltigen Erfolg deutlich verbessert.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat das Ziel, im Rahmen eines **thematischen Schwerpunkts** die Einbeziehung von Familien in der Prävention von Übergewicht bei Kindern und Jugendlichen zu fördern. Als erste Komponente des thematischen Schwerpunkts wurde am 06.09.2018 die **Förderbekanntmachung „Praxisorientierte Aufbereitung des Forschungsstandes zur Einbeziehung von Familien als Zielgruppe in der Prävention von Kinderübergewicht“** veröffentlicht



(<https://www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de/foerderung/bekanntmachungen/praxisorientierte-aufbereitung-des-forschungsstandes-zur-einbeziehung-von-familien-als-zielgruppe-in-der-praevention-von-kinderuebergewicht>).

Als Resultat dieser Förderbekanntmachung wird seit dem 01.01.2019 ein eineinhalbjähriges Vorhaben gefördert, das den aktuellen Forschungsstand zur Einbeziehung von Familien im Bereich der Prävention von Übergewicht bei Kindern und Jugendlichen aufbereitet und auf dieser Grundlage eine anwendungsorientierte Handreichung für die Praxis erstellt. Diese Handreichung soll bei der Umsetzung der Vorhaben, die als Resultat der hier vorliegenden Bekanntmachung gefördert werden, berücksichtigt werden. Zudem sollen Erfahrungen und Erkenntnisse der hier geförderten Vorhaben in die finale Ausgestaltung der Handreichung einfließen. Der Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis soll folglich in beide Richtungen erfolgen.

Die Förderbekanntmachung „**Praxisvorhaben zur Einbeziehung von Familien als Zielgruppe in Maßnahmen der Prävention von Übergewicht bei Kindern und Jugendlichen**“ ist Teil 2 des thematischen Schwerpunkts „Familien als Zielgruppe in der Prävention von Übergewicht bei Kindern und Jugendlichen“. Die hier geförderten Vorhaben sollen Maßnahmen zur Einbeziehung und Erreichung von Familien in der Prävention von Übergewicht konzipieren, erproben und nachhaltig in den Strukturen der geförderten Organisationen implementieren. Hiermit soll erreicht werden, dass die Perspektiven und damit die Bedürfnisse und Lebensbedingungen von Familien besser beachtet werden. Dazu gehört u. a., dass die Heterogenität von Familienkonstellationen zu berücksichtigen ist.

Alle Praxisvorhaben sollen in Bezug auf die Zielerreichung evaluiert werden. Die Evaluation ist ebenfalls Bestandteil des thematischen Schwerpunkts und damit Gegenstand dieser Förderbekanntmachung.

## 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden **1) Praxisvorhaben** zur Konzeption, Erprobung und nachhaltigen Implementierung von Maßnahmen zur Einbeziehung von Familien in der Prävention von Übergewicht bei Kindern und Jugendlichen sowie **2) ein Vorhaben zur Evaluation** der Praxisvorhaben.

### Modul 1) Praxisvorhaben

Im Rahmen dieses Moduls sollen wirksame Maßnahmen zur Einbeziehung von Familien in der Prävention von Übergewicht bei Kindern und Jugendlichen entwickelt und erprobt werden. Die bundesweite Vernetzung und Reichweite der beteiligten Träger und Organisationen soll zudem zu einer nachhaltigen Verwertbarkeit der Projektergebnisse auch über den Förderzeitraum hinaus führen.

Die folgenden **Fragestellungen** sollen durch die Praxisvorhaben beantwortet werden:

#### a) Faktoren für eine erfolgreiche Erreichung von Familien:

- Wie können Familien für Maßnahmen zur Prävention von Übergewicht zielführend erreicht werden?



- Welche Materialien eignen sich zur zielgruppengerechten Ansprache von ganzen Familien oder bestimmten Familienangehörigen?
- Wie kann eine erfolgreiche Ansprache von Familien durch Multiplikatoren (Individuen, Gruppen, Organisationen) bzw. in Settings wie Kita, Schule oder Kommune erreicht werden?

**b) Faktoren für eine erfolgreiche Einbeziehung von Familien:**

- Wie sollten Maßnahmen der Prävention von Übergewicht gestaltet werden, dass sie den Familien als Zielgruppe bekannt sind und von ihnen angenommen werden?
- Wie können Familien ermutigt werden, gesundheitliche Eigenverantwortung in Bezug auf die Prävention von Übergewicht zu übernehmen?
- Wie kann gefördert werden, dass Familien an Maßnahmen über die gesamte Laufzeit teilnehmen?

**c) Faktoren für eine nachhaltige Implementierung in den Familien und Organisationen:**

- Wie können Maßnahmen zur Prävention von Übergewicht - unter Berücksichtigung unterschiedlicher oder spezifischer sozioökonomischer und soziokultureller Konstellationen - so gestaltet werden, dass sie nachhaltig und lebensnah in den Alltag bestehender Familienstrukturen integrierbar sind?
- Wie kann erreicht werden, dass sich die Effekte der in den verantwortlichen Organisationen durchgeführten Maßnahmen nachhaltig in den Familien manifestieren?
- Wie können Maßnahmen gestaltet werden, dass sie in die bestehenden Strukturen der Organisationen integrierbar sind?
- Wie kann die Reichweite der durchführenden Organisationen genutzt werden, um die entwickelten und erprobten Maßnahmen bundesweit zu verbreiten?

Außerdem sollen die Vorhaben die folgenden **übergeordnete Aspekte und Rahmenbedingungen** berücksichtigen:

- Da Übergewicht multifaktoriell bedingt ist, ist dies bei der Ausrichtung der Präventionsmaßnahmen zu berücksichtigen.
- Das bereits geförderte Forschungsvorhaben aus der Förderbekanntmachung „Praxisorientierte Aufbereitung des Forschungsstandes zur Einbeziehung von Familien in der Prävention von Kinderübergewicht“ wird zum 01.01.2020 in seine zweite Phase eintreten, zu deren Beginn die erarbeitete Handreichung den Praxisvorhaben vorgestellt werden soll. Die Handreichung soll bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt werden.
- Darüber hinaus ist es erforderlich, dass Erfahrungen und Erkenntnisse aus den Praxisprojekten in die Finalisierung der Handreichung einfließen. Daher wird die Bereitschaft für einen



konstruktiven Austausch hierzu (Wissenschaft-Praxis-Dialog) während der zweiten Phase des bereits geförderten Forschungsvorhabens vorausgesetzt.

- Ebenso ist eine Zusammenarbeit mit dem Evaluationsvorhaben (Modul 2) obligatorisch. Dazu gehört insbesondere die datenschutzkonforme Bereitstellung von Daten, die für die Bearbeitung der Fragestellungen des Evaluationsvorhabens erforderlich sind.
- Es soll eine Vernetzung der Praxisprojekte, z. B. durch regelmäßige Vernetzungstreffen (ca. 1-2 Treffen pro Jahr), erreicht werden. Die Bereitschaft, sich aktiv an der Vernetzung zu beteiligen, ist notwendig; entsprechende Aufwände sind einzuplanen. Eine Beteiligung des Evaluationsvorhabens an solchen Vernetzungstreffen ist vorgesehen und sollte in den Konzepten für die Praxisprojekte berücksichtigt werden.
- Für eine Förderung kommen nur Vorhaben in Frage, deren Ergebnisse übertragbar sind und sich überregional verbreiten und umsetzen lassen. In der Regel ist dies dann der Fall, wenn die Vorhaben von bundesweit agierenden Trägern und Organisationen mit einer entsprechenden Reichweite und Vernetzung durchgeführt werden.
- Es ist nachvollziehbar darzulegen, wie eine entsprechende Verbreitung und Umsetzung der Ergebnisse auch nach Ablauf der Förderlaufzeit gelingen kann (Nachhaltigkeit).
- Lokale Akteure oder wissenschaftliche Einrichtungen sollen bei Bedarf als Kooperationspartner in den Modellvorhaben eingebunden werden.

## Modul 2) Evaluation

Alle Praxisvorhaben sollen begleitend evaluiert werden. Die Evaluation soll einerseits die Vielfalt der Maßnahmen abbilden, andererseits sowohl Gemeinsamkeiten als auch projektspezifische Besonderheiten darstellen und analysieren. Überdies soll geprüft werden, inwieweit die Übertragung der Empfehlungen aus der Handreichung in den Praxisprojekten gelingt und wie die nachhaltige Verwertbarkeit der Ergebnisse aus den Praxisprojekten gesichert werden kann.

Mit dem Evaluationsvorhaben sollten **Aussagen** zu folgenden Aspekten der Praxisvorhaben getroffen werden:

- Art und Intensität der Einbeziehung von Familien:
  - Ansprache der Familien nach Quantität (Teilnahmequote, Abbruchquote etc.), Art der Ansprache (z. B. E-Mail, soziale Medien, Briefpost, Telefon, persönliche Kontaktaufnahme etc.), Multiplikatoren, Lebenswelten etc.
  - Bereitschaft der Familien zur aktiven Mitgestaltung
- Effektivität von Maßnahmen in Bezug auf:
  - gesundheitliches Verhalten (z. B. Bewegungs- und Ernährungsverhalten) bei der Zielgruppe der Maßnahmen



- weitere, vorhabenspezifische Ziele
- Nachhaltige Verwertbarkeit der Projektergebnisse, insbesondere die Fortführung und Übertragbarkeit der Maßnahmen
- Hemmnisse und Erfolgsfaktoren bei der Konzeption und Durchführung von Maßnahmen sowie Good-Practice-Beispiele
- Effektivität des Dialogs zwischen dem Forschungsvorhaben (Teil 1 des thematischen Schwerpunkts) und den Praxisvorhaben (Teil 2)
- Angemessenheit des Ressourceneinsatzes (Effizienz) in personeller, sachlicher und zeitlicher Hinsicht

Folgende **übergreifende Aspekte und Rahmenbedingungen** müssen im Evaluationskonzept berücksichtigt werden:

- In dem Evaluationsvorhaben sollten möglichst frühzeitig nach Projektstart ein Wirkungsmodell sowie Indikatoren entwickelt werden, über die sich belastbare Aussagen zu den oben genannten Fragestellungen der Praxisvorhaben treffen lassen.
- Die Evaluation ist nach einheitlichen, mit dem BMG abzustimmenden Kriterien vorzunehmen, so dass eine Vergleichbarkeit erreicht wird. Falls nötig, sollten die Kriterien auch mit den Praxisvorhaben abgestimmt werden, um eine größtmögliche Passgenauigkeit zu gewährleisten. Darüber hinaus sind in der Evaluation auch projektspezifische Indikatoren zu verwenden, die ebenfalls mit dem BMG und ggf. den jeweiligen Praxisvorhaben abgestimmt werden sollten.
- Das Evaluationskonzept muss einen Ansatz zur Erstellung eines Erhebungs- und Analyseplans enthalten (Erläuterung der Datenquellen und Auswertungsmethoden). Ein konkreter Erhebungs- und Analyseplan soll spätestens 6 Monate nach Projektstart vorliegen. Ein entsprechender Meilenstein ist in der Projektplanung zu berücksichtigen.
- Aus der Evaluation müssen adressierte Handlungsempfehlungen hervorgehen. Sie sollten sich primär an Einrichtungen und Organisationen richten, die in Zukunft Maßnahmen entwickeln und durchführen wollen, die mit den evaluierten Maßnahmen vergleichbar sind.
- Grundsätzlich ist bei der Konzeption und Durchführung der Evaluation auf Datensparsamkeit zu achten sowie bereits bei Antragstellung die Einhaltung der aktuellen Datenschutzbestimmungen zu bestätigen.

Weitere Aspekte, die das Evaluationsteam für relevant erachtet, sollen im Konzept dargelegt werden.

### 3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt für die **Praxisvorhaben** (Modul 1) sind bundesweit agierende Träger bzw. Einrichtungen, die mit Ihnen kooperieren, und Organisationen mit einschlägigen Erfahrungen in der



Konzeption und Durchführung partizipativer Maßnahmen zur Prävention von Übergewicht mit Familien, z. B. gemeinnützige Körperschaften (Verbände, eingetragene Vereine, Stiftungen, gemeinnützige GmbHs etc.).

Antragsberechtigt für das **Vorhaben zur Evaluation** (Modul 2) sind Einrichtungen und Träger mit einschlägigen Erfahrungen in der Durchführung von Evaluationen im Bereich der Prävention und Gesundheitsförderung, staatliche und nichtstaatliche (Fach-)Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, gemeinnützige Körperschaften (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen und gemeinnützige GmbHs) sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, sowie Ressortforschungseinrichtungen kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen projektbedingten Aufwand bewilligt werden. Grundsätzlich wird kein Recht auf Förderung eingeräumt.

## 4 Fördervoraussetzungen

Ein Eigeninteresse wird vorausgesetzt. Dieses ist durch die Einbringung eines Eigenanteils in Höhe von mindestens 10 % der in Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben deutlich zu machen. Bei Zuwendungen an Unternehmen sind ggf. die Beihilferichtlinien der EU zu beachten.

Die Auswahl erfolgt in einem offenen Wettbewerb unter Hinzuziehung externer Expertinnen und Experten nach den im Folgenden genannten Förderkriterien.

### **Gesundheitspolitische Relevanz und wissenschaftliche Qualität**

Das vorgeschlagene Vorhaben muss den aktuellen Stand der Forschung berücksichtigen und darauf aufsetzen. Es muss dazu beitragen, das vorhandene Wissen über die Einbeziehung von Familien in der Prävention von Kinderübergewicht zu vergrößern. Das im Projekt generierte neue Wissen muss eine hohe gesundheitspolitische Bedeutung und Praxisrelevanz haben, so dass Akteurinnen und Akteure in der Prävention von Kinderübergewicht direkt darauf zurückgreifen können.

### **Methodische Qualität und Machbarkeit**

Die Vorhabenbeschreibung muss von hoher methodischer Qualität sein. Die gewählten Methoden sind darzulegen und ihre Auswahl ist nachvollziehbar zu begründen. Die Verwendung partizipativer Methoden in den Praxisvorhaben ist essentiell. Es ist darzulegen, dass in der Gesamtförderdauer (siehe 5. Umfang der Förderung) belastbare Aussagen zu den gewählten Fragestellungen zu erreichen sind. Dementsprechend muss der Arbeits- und Zeitplan realistisch und in der Laufzeit des Vorhabens durchführbar sein.

### **Infrastruktur und Kooperationspartner**

Um die angesprochenen Themenfelder zielführend zu bearbeiten, muss ggf. der Zugang zu entsprechenden Versorgungseinrichtungen bzw. der Zugriff und Nutzungsmöglichkeiten notwendiger Sekundärdaten geklärt sein. Förderinteressenten für die Praxisvorhaben müssen bundesweite Aktivitäten aufweisen und infrastrukturell entsprechend aufgestellt sein. Für das Vorhaben relevante

Kooperationspartner sind in das Projekt einzubeziehen. Es sind schriftliche Absichtserklärungen für Kooperationen vorzulegen.

### **Expertise und Vorerfahrungen**

Die Förderinteressenten müssen durch einschlägige Erfahrungen und Vorarbeiten zur Thematik ausgewiesen sein.

### **Nachhaltigkeit**

Es wird besonderer Wert auf die Übertragbarkeit der Ergebnisse der Praxisvorhaben in nachhaltige Strukturen gelegt. Die Vorhabenbeschreibung muss konkrete Konzepte zur Weiterführung des erprobten Ansatzes auch nach Beendigung des Vorhabens sowie Ideen für eine mögliche Ausweitung bzw. Übertragbarkeit der Ergebnisse beinhalten. Dies muss in der Vorhabenbeschreibung ausreichend thematisiert werden. Flankierende Maßnahmen zur breiteren Bekanntmachung und Umsetzung der Ergebnisse sind gewünscht.

### **Genderaspekte**

Im Rahmen der Vorhabenplanung, -durchführung und -auswertung sind Genderaspekte durchgängig zu berücksichtigen.

## **5 Umfang der Förderung**

Für die Förderung von **Praxisvorhaben** kann grundsätzlich über einen Zeitraum von bis zu **36 Monaten** eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Projektförderung gewährt werden.

Für die Förderung des **Evaluationsvorhabens** kann grundsätzlich über einen Zeitraum von bis zu **39 Monaten** eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Projektförderung gewährt werden.

Die Praxis- und das Evaluationsvorhaben sollen zum **01. Januar 2020** starten.

Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung zuzurechnen sind. Aufgabenpakete können auch per Auftrag oder mittels Weiterleitungsvertrags an Dritte vergeben werden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für grundfinanziertes Stammpersonal.

Für die Festlegung der jeweiligen zuwendungsfähigen Kosten im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit muss die AGVO berücksichtigt werden (siehe Anlage).

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die – je nach Anwendungsnähe des Vorhabens –



anteilfinanziert werden können. Es wird eine angemessene Eigenbeteiligung – grundsätzlich mindestens 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten – vorausgesetzt.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit muss die AGVO berücksichtigen (siehe Anlage).

## 6 Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P in der jeweils geltenden Fassung) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN-Best-GK in der jeweils geltenden Fassung).

Nach dieser Förderrichtlinie werden staatliche Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ – AGVO, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017, ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) gewährt. Die Förderung erfolgt unter Beachtung der in Kapitel 1 AGVO festgelegten Gemeinsamen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in Artikel 2 der Verordnung aufgeführten Begriffsbestimmungen (vgl. hierzu die Anlage zu beihilferechtlichen Vorgaben für die Förderrichtlinie).

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das BMG aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 7 Hinweis zu Nutzungsrechten

Es liegt im Interesse des BMG, Ergebnisse des Vorhabens für alle Interessenten im Gesundheitssystem nutzbar zu machen. Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger, in Ergänzung haben jedoch das BMG und seine nachgeordneten Behörden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf Dritte überträgt oder Dritten Nutzungsrechte einräumt bzw. verkauft. In Verträge mit Kooperationspartnern bzw. entsprechenden Geschäftspartnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: „Dem BMG und seinen nachgeordneten Behörden wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt.“





## 8 Verfahren

### 8.1 Einschaltung eines Projektträgers, Vorhabenbeschreibung und sonstige Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMG folgenden Projektträger beauftragt:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH  
Projektträger „Ressortforschung Bundesministerium für Gesundheit“  
Steinplatz 1  
10623 Berlin

Ansprechpartner ist Herr Dr. Tobias Hainz.  
Telefon: 030/31 00 78-5468  
Telefax: 030/31 00 78-247  
E-Mail: PT-BMG@vdivde-it.de

### 8.2 Verfahren

Das Verfahren ist zweistufig angelegt. In der ersten Stufe werden Vorhabenbeschreibungen ausgewählt. Erst in der zweiten Stufe werden förmliche Förderanträge gestellt.

In der ersten Verfahrensstufe ist dem Projektträger VDI/VDE Innovation und Technik GmbH

bis spätestens zum 27.06.2019, 12:00 Uhr

eine Vorhabenbeschreibung in elektronischer Form unter

<https://www.vdivde-it.de/submission/bekanntmachungen/1906>

in deutscher Sprache vorzulegen. Die Vorhabenbeschreibung sollte nicht mehr als 15 Seiten (DIN-A4-Format, Schrift „Arial“ oder „Times New Roman“ Größe 11, 1,5-zeilig) umfassen und ist gemäß dem „Leitfaden zur Erstellung einer Vorhabenbeschreibung“ zu strukturieren. Der Leitfaden ist unter folgendem Link abrufbar:

[www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de](http://www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de)

Die Vorhabenbeschreibung muss alle Informationen beinhalten, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, und sie muss aus sich selbst heraus, ohne Lektüre der zitierten Literatur, verständlich sein.

Die vorgelegten Vorhabenbeschreibungen werden unter Hinzuziehung eines unabhängigen Gutachterkreises unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien bewertet (s. 4. Fördervoraussetzungen). Auf der Grundlage der Bewertung wird dann das für die Förderung geeignete Vorhaben ausgewählt. Das Auswahlergebnis wird den Interessentinnen und Interessenten schriftlich



mitgeteilt. Aus der Vorlage der Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Sollte vorgesehen sein, dass das Projekt von mehreren wissenschaftlichen Partnerinnen und Partnern gemeinsam eingereicht wird, ist eine verantwortliche Projektleiterin oder ein verantwortlicher Projektleiter als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zu benennen, die bzw. der die Einreichung koordiniert (Kordinatorin bzw. Koordinator).

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasser der positiv bewerteten Vorhabenbeschreibung unter Angabe eines Termins schriftlich aufgefordert, einen vollständigen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen sind im förmlichen Förderantrag zu beachten und umzusetzen. Aus der Aufforderung zur Antragstellung kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.

Nach abschließender Prüfung des förmlichen Förderantrags entscheidet das BMG auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel und nach den genannten Kriterien durch Bescheid über die Bewilligung des vorgelegten Antrags.

Es wird empfohlen, für die Antragsberatung mit dem zuständigen Projektträger Kontakt aufzunehmen.

### **8.3 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

## **9 Geltungsdauer**

Die Laufzeit dieser Förderbekanntmachung ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2021, befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit der Förderbekanntmachung entsprechend, aber nicht über den 31.12.2023 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderbekanntmachung bis mindestens 31.12.2023 in Kraft gesetzt werden.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung unter [www.bund.de](http://www.bund.de) in Kraft.

Bonn, den 15.05.2019



Bundesministerium  
für Gesundheit

Bundesministerium für Gesundheit  
Im Auftrag

Dr. Ute Winkler



# Anlage: Zuwendungsvoraussetzungen für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

## 1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Rechtmäßigkeit der Beihilfe ist nur dann gegeben, wenn im Einklang mit Artikel 3 AGVO alle Voraussetzungen des Kapitels 1 AGVO sowie die für die bestimmte Gruppe von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels 3 erfüllt sind.

Mit dem Antrag auf eine Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinie verpflichtet sich der Antragsteller zur Mitwirkung bei der Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben. So sind vom Zuwendungsgeber angeforderte Angaben und Belege zum Nachweis der Bonität und der beihilferechtlichen Konformität vorzulegen oder nachzureichen. Darüber hinaus hat der Antragsteller im Rahmen von etwaigen Verfahren (bei) der Europäischen Kommission mitzuwirken und allen Anforderungen der Kommission nachzukommen.

Voraussetzung für die Gewährung staatlicher Beihilfen im Rahmen einer auf Grundlage der AGVO freigestellten Beihilferegelung ist, dass diese einen Anreizeffekt nach Artikel 6 AGVO haben: Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Der Beihilfeantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Staatliche Beihilfen auf Grundlage der AGVO werden nicht gewährt, wenn ein Ausschlussgrund nach Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO gegeben ist; dies gilt insbesondere, wenn das Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist bzw. das Unternehmen ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (gemäß Definition nach Artikel 2 Absatz 18 AGVO) ist.

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben wird jede Einzelbeihilfe über 500 000 Euro auf einer speziellen Internetseite veröffentlicht (vgl. Artikel 9 AGVO).

Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie erfolgt die Gewährung staatlicher Beihilfen in Form von Zuschüssen gemäß Artikel 5 Absatz 1 und 2 AGVO.



Die AGVO begrenzt die Gewährung staatlicher Beihilfen für wirtschaftliche Tätigkeiten in nachgenannten Bereichen auf folgende Maximalbeträge:

7,5 Mio. EUR pro Studie bei Beihilfen für Durchführbarkeitsstudien zur Vorbereitung von Forschungstätigkeiten (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer vi AGVO).

Bei der Prüfung, ob diese Maximalbeträge (Anmeldeschwellen) eingehalten sind, sind die Kumulierungsregeln nach Artikel 8 AGVO zu beachten. Die Maximalbeträge dürfen nicht durch eine künstliche Aufspaltung von inhaltlich zusammenhängenden Vorhaben umgangen werden. Die Teilgenehmigung bis zur Anmeldeschwelle einer notifizierungspflichtigen Beihilfe ist nicht zulässig.

## 2. Umfang/Höhe der Zuwendungen; Kumulierung

Für diese Förderrichtlinie gelten die nachfolgenden Vorgaben der AGVO, insbesondere bzgl. beihilfefähiger Kosten und Beihilfeintensitäten; dabei geben die nachfolgend genannten beihilfefähigen Kosten und Beihilfeintensitäten den maximalen Rahmen vor, innerhalb dessen die Gewährung von zuwendungsfähigen Kosten und Förderquoten für Vorhaben mit wirtschaftlicher Tätigkeit erfolgen kann.

Der geförderte Teil des Forschungsvorhabens ist vollständig einer oder mehrerer der folgenden Kategorien zuzuordnen:

- Durchführbarkeitsstudien

(vgl. Artikel 25 Absatz 2 AGVO; Begrifflichkeiten gem. Artikel 2 Nummer 84 ff. AGVO).

Die beihilfefähigen Kosten des jeweiligen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens sind den relevanten Forschungs- und Entwicklungskategorien zuzuordnen.

## 3. Als beihilfefähige Kosten gemäß Artikel 25 Absatz 4 AGVO gelten die Kosten der Studie.

Die Beihilfeintensität pro Beihilfeempfänger darf gemäß Artikel 25 Absatz 5 AGVO folgende Sätze nicht überschreiten:

50% der beihilfefähigen Kosten für Durchführbarkeitsstudien

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) oder „KMU“ im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen der KMU-Definition der EU erfüllen (vgl. Anhang I der AGVO bzw. Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleineren und mittleren Unternehmen, bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2003) 1422 (2003/361/EG)):  
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE>.

Der Zuwendungsempfänger erklärt gegenüber der Bewilligungsbehörde seine Einstufung gemäß Anhang I der AGVO bzw. KMU-Empfehlung der Kommission im Rahmen des schriftlichen Antrags.

Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind gemäß Artikel 25 Absatz 6 AGVO differenzierte Aufschläge zulässig, die gegebenenfalls zu einer höheren Beihilfeintensität führen:

KMU: Maximaler Aufschlag: 10 %; maximale Beihilfeintensität für Durchführbarkeitsstudien: 60 % der beihilfefähigen Kosten.

Die beihilfefähigen Kosten sind gemäß Artikel 7 Absatz 1 AGVO durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.

Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Beihilfeintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO zu beachten:

Die Kumulierung von mehreren Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten / Ausgaben ist nur im Rahmen der folgenden Regelungen bzw. Ausnahmen gestattet:

Werden Unionsmittel, die von Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen und deshalb keine staatlichen Beihilfen darstellen, mit staatlichen Beihilfen (dazu zählen unter anderem auch Mittel aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds) kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder -beträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel (einschließlich zentral verwaltete Unionsmittel) den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Nach der AGVO freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen; b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten auch nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in der AGVO oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist.

Nach der AGVO freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel 3 AGVO festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.